



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



20. Juli 2011
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
X:1 - 100/6

MR Rüböl
Telefon 0211 3843-6224
IFax 0211 3843-936224
jost.ruebel@mwebwv.nrw.de
Dienstgebäude
Jürgensplatz 1

Vorschlag zur Ergänzung des Nachbarrechtsgesetzes NRW

Ihr Schreiben vom 31.05.2011 an Minister Johannes Remmel



vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.05.2011, das ich mit Interesse zur Kenntnis genommen habe.

Wie Ihnen das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mitgeteilt hat, wurde mir Ihre Anfrage zur Beantwortung übertragen.

Die Regeln für Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn an der Grundstücksgrenze finden sich zunächst im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Weitere Fragen haben die Länder in Landesgesetzen geregelt. Für Nordrhein-Westfalen gilt insoweit das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW).

Das BGB schreibt keine Grenzabstände für Bäume und Pflanzen vor. Der Eigentümer eines Grundstücks kann vielmehr nach § 903 BGB sein Grundstück grundsätzlich nach seiner Vorstellung bepflanzen, obwohl die Pflanzen natürliche negative Auswirkungen - insbesondere auch eine Beschattung - auf das benachbarte Grundstück haben können. Das

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Abteilungen Bauen, Wohnen
und Verkehr
Jürgensplatz 1
40210 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de
Abteilungen Wirtschaft und
Energie
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719
bis Haltestelle Poststraße bzw.
Landtag/Kniebrücke



BGB belässt es also insoweit bei der Eigentumsfreiheit des Nachbarn. Er darf innerhalb der Grenzen seines Grundstücks mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren.

Jedoch normiert das NachbG NRW Pflanzabstände, um die gegenseitigen Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zu beschränken. Die einzuhaltenden Grenzabstände sind danach für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke davon abhängig, ob es sich (der Art nach) um mehr oder weniger stark wachsende Bäume oder ob es sich um Obstgehölze handelt, die auf mehr oder weniger stark wachsender Unterlage veredelt sind oder, ob der Art nach stark wachsende Beerenobststräucher betroffen sind, § 41 Abs. 1 NachbG NRW. Mit stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche und sämtlichen Arten der Linde, der Platane, der Roßkastanie, der Eiche und der Pappel ist ein Grenzabstand von 4 m, mit allen übrigen Bäumen ein Grenzabstand von 2 m einzuhalten (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) NachbG NRW). Die spätere tatsächliche Höhenentwicklung dieser Pflanzen hat für den einzuhaltenden Grenzabstand keine Bedeutung.

Eine Maximalhöhe der Pflanzen für den einzuhaltenden Grenzabstand ist allerdings in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen maßgeblich. Dies gilt nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) NachbG NRW für Rebstöcke in geschlossenen Rebanlagen und nach § 42 NachbG NRW für Hecken. Für Ziersträucher und Beerenobststräucher sieht § 41 Abs. 2 NachbG NRW vor, dass diese in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstands zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen.

Werden die vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten, kann der Nachbar aus § 1004 BGB die Beseitigung bzw. den Rückschnitt einer Anpflanzung verlangen. Dieses Verlangen muss er allerdings innerhalb der Frist des § 47 NachbG NRW geltend machen. Die Ausschlussfrist

soll die Rechtsverhältnisse zwischen den Nachbarn klären und Streitigkeiten verhindern. Anpflanzungen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhalten (weil sie entweder zu nah an die Grenze gesetzt wurden oder weil sie infolge des Höhenwachstums den dann erforderlichen Grenzabstand nicht mehr einhalten), werden unter Bestandschutz gestellt, wenn der Nachbar diesen Zustand über den festgelegten Zeitraum nicht beanstandet und unterbunden hat. Diese Regelung bringt die berührten Interessen der Nachbarn angemessen zum Ausgleich. Für denjenigen, der erwägt, eine Photovoltaik-Anlage zu installieren, bedeutet dies, dass er grundsätzlich die Bepflanzung auf dem Nachbargrundstück berücksichtigen muss. Auch lässt sich - notfalls mit fachmännischer Hilfe - ermitteln, wie lange das Wachstum der Bäume andauern wird, so dass auch der Umfang späterer Beeinträchtigungen eingeschätzt werden kann.

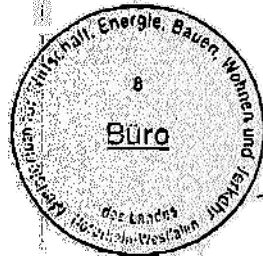
Aber auch wenn der Nachbar nach diesen Regelungen einen Rückschnitt wegen des Fristablaufes nicht mehr verlangen kann, folgt daraus nicht zwangsläufig, dass der Eigentümer Anpflanzungen auf seinem Grundstück bis zum natürlichen Ende ihres Wachstums in eine beliebige Höhe wachsen lassen kann. Vielmehr kann unter dem Gesichtspunkt des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses in Verbindung mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Verpflichtung des Eigentümers in Betracht kommen, Bäume auf Verlangen des Nachbarn auch nach dem Fristablauf zurückzuschneiden. Voraussetzung ist, dass der Nachbar wegen deren Höhe ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt ist und dem Eigentümer der Rückschnitt auf eine beiden Interessen gerecht werdende Höhe zumutbar ist (vgl. BGH, NJW 2004, 1038).

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, sind die Rechte und Pflichten von Nachbarn hinsichtlich der auf dem Nachbargrundstück stehenden Bäume ausreichend und angemessen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen geregelt. Eine Ergänzung des Nachbarrechtsgesetzes ist insoweit nicht erforderlich.

Diese Stellungnahme ist mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rübel



Beglaubigt